KOPIALBUCH
Bayern, nach 1588 Seite 96r
Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

firmierten Bayrischen Herrschaften, mit diesen allerdings [illegible] deponiert: Alle Vergaisten wir mit dem Tod, dem der Leben und Nachkommen sind für alle Unseres Geblüts, die jetzo sind oder hierbas werden, das wir niemandt zum Leben Land und Leuten, noch auch selbst ohne Recht mit auffallen, allein andere Edel noch Unedel, Reich noch Arm, in Stetten oder in Märkhten und überall in Unseren Landt und wir allen jedermann lassen bleiben bey seinen Rechten und Ehren und auch bey seinen Leuten, die er hat von Unseren Vorderen, seligen und den Unsrigen.

Dan weil soll weiter der Landrechtsierst allerdings gegen seinen ohne allen mittel hergebrachten Landt/Leuten halten, so ist es Ihll mehr Vor Recht und Billichkeit zegen schuldig, allerdings gegen den Ehrenzen Reichsstenden die Observieren, die im Landt eingesetzt, sunst aber mit Ihren Forstern, Ihne nicht Underworffen, under dem Reich ohne mittel angehörig sein. Dann es man es streitig dessen gern mit einer sach summarissima cuiqda cognitionis ausstreichen, und wird die Reichs Constitutiones defendiren wolte: allerdings mag den sich auch mit halten: Dieweill mit allein die Bayrischen ganzl allegierte Landt/Herrschaften, under Vill: mehr die gemeinen Recht und Reichs Bedenkhen, dergleichen praecipitierte, summarische, unrechtmessige process, expresse Verworffen, Bleiben, excludieren und verlan, man alle ohne ordentliche Rechtliche erkhanntnus nie mandt es sein weder annen noch Arrestieren. Man geschieht auch den Jegen Unrecht gar mit nichten, es ist ein Bi. Reich, der Churfürsten und Stenden alß herkhommen, das man ohne Rechtmessige, Rechtliche, ordentliche Erkhanntnus jemandt durch Rechtlichen Inhabers und Besitzer, und den allen genach ersetzt mit gesellnder Handt, auch es ordinarium possessorium oder petitorium ersten Grunds oder alle. Sondern es sein Kaiser, Könige aus den Reichstag rechtliche praecepta extraiudicialia, nichts anders, weder gewaltthätiger, in allen Vernünftigen Rechten verbotten, nichtige process, Arrest und Entsetzung damit man auch concernentia & salutaria pariter atqz necessaria remedia alß besonderlich die Anno. 70. publicirt Kaiserlichen Reichs constitution von Arresten durch dieselben es, besonders und aufgehebt. Sonsten stunde es einer jeden gegen der rechtlichen übel afficierten oder mutwilligen Standts macht und gefallen, unnöthiglich durch Rechtmessigen Inhaber sub pretextu & Velo. Durch allerlen Unordentlichen gewaltthätigen process Pfandt zegen.

Dieweil dan auch so wol der mit itiert, Kostmeister alß es Diejenigen die Burgkhaut des Landt Schuldner, Ihre ohne und sachen, repraesentieren